

I. Teil: Aktuelles Umweltrecht

A. Neue Entwicklungen im Europäischen Umweltrecht (*Florian Stangl*)

1. Einleitung

Das europäische Umweltrecht im Berichtszeitraum (September 2022 bis September 2023) war – nach wie vor – geprägt durch die Energiekrise und die Notwendigkeit, in kurzer Zeit russische fossile Energiequellen durch in der EU produzierte erneuerbare Energien zu substituieren. Die aufgrund der Merit Order gaspreisgetriebenen Strompreise haben die europäische Wirtschaft stark unter Druck gesetzt. Gleichzeitig hat dies dazu geführt, dass der Unionsgesetzgeber sektorenbezogenes Umweltrecht geschaffen hat, in dem Projekte zur Erzeugung erneuerbarer Energien von strengen verfahrens- und naturschutzrechtlichen Vorgaben – zumindest teilweise – dispensiert werden. Bemerkenswert ist dabei, dass dies kurzfristig mittels einer sog „Notfallmaßnahmen-VO“ durch den Rat (und damit unter Außerachtlassung des EP – geschehen ist. Hier tritt in besonderer Weise der Zielkonflikt zwischen Energiewende und Naturschutz zutage – wohl ein Grund, warum auch österr Umweltorganisationen gegen die Notfallmaßnahmen-VO zur Verfahrensbeschleunigung vorgehen.¹ Ungeachtet dieser Unstimmigkeiten wird laut der Eurobarometer-Umfrage² der beschleunigte Ausbau erneuerbarer Energien im Allgemeinen von einer klaren Mehrheit der europäischen und auch der österr Bevölkerung unterstützt (58% bzw 55%, wobei nur 19% bzw 12% angaben, dass eine Rückkehr zu mehr fossilen Quellen angestrebt werden sollte). Apropos Mehrheit: 51% der befragten Österreicher:innen gaben an, dass die österr Regierung zu wenig für den Klimaschutz tue. Erstaunlich dabei auch die Zahl jener, die meinen, dass in Österreich zu viel für den Klimaschutz getan werde: Mit 17% ist hierzulande die Klimaskepsis offenbar besonders hoch (EU-Schnitt: 5%).

¹ So bekämpft etwa das Ökobüro die Verordnung; siehe dazu im Einzelnen <https://www.oekobuero.at/de/news/2023/07/anfechtung-der-eu-notfallma%C3%9Fnahmen-verordnung/> (Abfrage: 7.7.2024).

² Special Eurobarometer 538, Climate Change, abrufbar unter <https://europa.eu/eurobarometer/surveys/detail/2954> (Abfrage: 7.7.2024).

2. Politische Programme

a) Mitteilung zur Lage der Energieunion, COM(2022) 547 fin

Ein erstes Fazit sowohl im Hinblick auf die langfristige Klimapolitik als auch bzgl des kurzfristigen „Trouble Shootings“ aufgrund der Energiekrise zog die Kommission in ihrer am 18.10.2022 veröffentlichten Mitteilung zur Lage der Energieunion. Erfreulich ist, dass die Union als solche ihre Klimaziele für 2020 allesamt erreicht bzw sogar übertroffen hat: So betrug der Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen im Jahr 2020 in der EU 22,1%; der Primärenergieverbrauch belief sich auf 1236 Mio t RÖE und lag damit 5,8% unter dem Energieeffizienz-Ziel für 2020, wobei freilich die Covid 19-Pandemie und der damit zusammenhängende Rückgang des Energieverbrauchs einen wesentlichen Betrag zum Übererreichen der Ziele beigetragen hat. „Sorgenkind“ im Energiesektor ist (nach wie vor) der Verkehrsbereich. Dort betrug der Anteil erneuerbarer Energien lediglich 10,2%. Beeindruckend, aber nicht ganz repräsentativ, sind die Zahlen der Treibhausgasreduktionen: So betrug der THG-Ausstoß im Jahr 2020 ganze 32% weniger als im Jahr 1990; dieser starke Rückgang lag – nicht nur, aber auch – an der Pandemie. Dass sich die Umstellung auf erneuerbare Energien volkswirtschaftlich lohnt, belegt der Umstand, dass alleine 2019 und 2020 durch die Energieproduktion in Europa fast € 80 Mrd bei Importen von fossilen Energieträgern von – mitunter politisch fragwürdigen – Drittstaaten eingespart wurde.

Wenngleich ein hoher Strompreis aufgrund des inhärenten wirtschaftlichen Anreizes, Energie zu sparen, einen positiven Effekt auf den Klimaschutz hat, dürfen die sozialen Folgen zunehmender Energiearmut nicht übersehen werden. Bereits im Jahr 2020 konnten 8% der EU-Bürger:innen nicht adäquat heizen – ein Wert, der sich während der Energiekrise deutlich gesteigert haben dürfte.

Was die Energieversorgungsquellen anbelangt, dürfte 2022 ebenfalls als historisches Zäsur-Jahr in die Geschichte eingehen: Die EU hat den Krisenmodus aktiviert und durch verschiedene Maßnahmen erreicht, dass der Bezug in Europa (anders als Österreich) von russischem Erdgas stark abgenommen hat. Dies war möglich, weil der Import von (im Vergleich zu Pipelinegas allerdings idR klimaschädlicherem) LNG stark zugenommen hat.

3. Gesetzgebung

a) Erneuerbare Energie

aa) Strom-Notfallmaßnahmen-VO (EU) 2022/1854 des Rates vom 7.10.2022

Die VO (EU) 2022/1854 des Rates zur Einführung von Notfallmaßnahmen zur Bewältigung hoher Energiepreise³ umfasst mehrere Maßnahmen, die darauf abzielen, die Auswirkungen der Energiekrise auf Endverbraucher:innen und Unternehmen zu mildern. Die Notfallmaßnahmen-VO enthält Maßnahmen zur Senkung des Stromverbrauchs. So soll eine zehnprozentige Reduktion des monatlichen Stromverbrauchs in den MS „angestrebt“ werden, eine fünfprozentige Reduktion des Verbrauches während der (national zu definierenden) Spitzenzeiten ist verpflichtend (Art 3 ff). Neben der Verbrauchssenkung sieht die VO auch die Abschöpfung von „Übergewinnen“ bei sog inframarginalen Stromerzeugern vor: Übersteigen die Markterlöse von Erzeugern, die Strom mittels erneuerbaren Quellen erzeugen (Wind, PV, Wasserkraft etc), € 180,– pro MWh, ist der darüber hinausgehende Betrag vom MS abzuschöpfen und entsprechend der VO zweckgewidmet (zB Investitionen in Energieeffizienz) einzusetzen (Art 6 ff). Auch Unternehmen aus dem Bereich fossiler Energie sind mit einem „Solidaritätsbetrag“ zu belasten (Art 14 ff).

bb) VO (EU) 2022/2577 des Rates zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien („Beschleunigungs-VO“)⁴

Mit der Beschleunigungs-VO des Rates sollte der Umstieg auf in der EU produzierte erneuerbare Energie und damit die Abkehr von russischen fossilen Energiequellen beschleunigt werden. Zu diesen Zwecken normiert die VO Genehmigungserleichterungen für Erzeugungsanlagen sowie gewisse Energiespeicher und Stromnetzinfrastrukturen. Sie ist auf all jene Genehmigungsverfahren anwendbar, die nach dem 30.12.2022 initiiert wurden (Antragstellung bzw Anzeige bei der Beh). Als Notfallmaßnahme enthält die Beschleunigungs-VO auch eine Sunset-Klausel: Sie tritt 18 Monate nach ihrem Inkrafttreten, mithin am 30.6.2024 außer Kraft, wobei eine Verlängerungsmöglichkeit vorgesehen ist. Die materiellen Vorgaben können durchwegs als weitgehend bezeichnet werden. Hervorzuheben sind insb folgende Bestimmungen:

- Im Rahmen von Ausnahmebewilligungsverfahren nach der FFH-RL,⁵ der VSch-RL⁶ und der WRRL⁷ wird bei der Abwägung öffentlich-rechtlicher

³ ABl LI 2022/261, 1.

⁴ ABl L 2022/335, 36.

⁵ RL 92/43/EWG des Rates v 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl L 1992/206, 7.

Interessen im Einzelfall vermutet, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie ihr Netzanschluss, das betreffende Netz selbst und die Speicheranlagen im öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen (Art 3 Abs 1 Beschleunigungs-VO). Art 3 Abs 2 Beschleunigungs-VO verpflichtet die MS sicherzustellen, dass jene Energiewende-Projekte, die als Projekte von überwiegendem öffentlichem Interesse anerkannt wurden, bei der Interessensabwägung Priorität erhalten. In Bezug auf Artenschutz findet diese Bestimmung nur eingeschränkt Anwendung.

- Die Beschleunigungs-VO räumt den MS die Möglichkeit ein, Einzelprojekte von der UVP-Pflicht und den artenschutzrechtlichen Vorgaben auszunehmen, sofern sich diese in national deklarierten Vorrangzonen für Erneuerbare-Projekte befinden. Die MS können insoweit auf Basis der Beschleunigungs-VO bestehende Zonierungen (etwa für Windkraft) als „Beschleunigungsgebiete“ ausweisen, wobei diese Ausweisung einer SUP voran gegangen sein muss und die Beh „geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen“ zur Erhaltung der geschützten Tiere und Vögel oder (subsidiär) eine Ausgleichszahlung für Artenschutzprogramme vorschreiben hat.
- Spezielle Erleichterungen gelten zudem (technologieneutral) für Repowering-Projekte (Art 5), für Solarenergieanlagen (Art 4) und für Wärmepumpen (Art 7). Für diese Projekte wird eine Maximaldauer der Genehmigungsverfahren festgelegt. Effektuiert wird diese Fristsetzung allerdings nur bei Solarenergieanlagen unter 50 kW Leistung: Hier gilt die Genehmigung als automatisch erteilt, wenn die BewilligungsBeh nicht binnen eines Monats entscheidet („Genehmigungsifiktion“) und der Netzanschluss nicht erweitert werden muss.

b) Emissionshandelsrecht

aa) Änderung der EHS-RL

Die Änderungs-RL (EU) 2023/959 reformiert das EU-EHS und verschärft vor dem Hintergrund der Fit-for-55-Ziele für 2030 die Dekarbonisierungsvorgaben für die bestehenden EHS-Tätigkeiten. Zudem wird der Anwendungsbereich für den Zertifikatshandel erheblich erweitert. Die Eckpunkte im Überblick:

- **Reduktion der Emissionszertifikate:** Bis 2030 wird die Gesamtmenge der Emissionszertifikate im Vergleich zu 2005 um 62% reduziert. Der jährliche lineare Reduktionsfaktor beträgt 4,3% bzw ab 2028 4,4%.

⁶ RL 2009/147/EG des EP und des Rates v 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABI L 2010/20, 7.

⁷ RL 2000/60/EG des EP und des Rates v 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABI L 2000/327, 1.

- **Abschaffung kostenloser Zertifikate:** Die jährlich kostenlos zugeteilten Zertifikate werden sukzessive reduziert und ab 2034 vollständig abgeschafft. Ein CO₂-Grenzausgleichssystem wird parallel eingeführt. Die geplanten Reduktionsraten betragen: 2026: 2,5%, 2027: 5%, 2028: 10%, 2029: 22,5%, 2030: 48,5%, 2031: 61%, 2032: 73,5%, 2033: 86%, 2034: 100%.
- **Erweiterung des Anwendungsbereichs:** Änderungen im Anh 1 betreffen die Raffination von Öl bei Verbrennungseinheiten über 20 MW Gesamtwärmefeuерungsleistung, die Herstellung von Eisen oder Stahl mit über 2,5 t/h Kapazität und die Produktion von Wasserstoff und Synthesegas über 5 t/Tag. Ab 2024 werden Daten zu Anlagen zur Verbrennung von Siedlungsabfällen gesammelt; bis zum 31.1.2026 hat die EK einen Bericht über die mögliche Einbeziehung solcher Anlagen ab 2028 zu erstellen.
- **Einbeziehung des Seeverkehrs:** Der Emissionshandel wird schrittweise auf den Seeverkehr ausgeweitet.
- **Einführung eines ETS II:** Ab 2027 soll ein ETS II für Gebäude, Straßenverkehr und Kraftstoffe eingeführt werden, wobei Kraft- bzw Brennstoffe für den Straßenverkehr und für Heizzwecke einen CO₂-Preis erhalten. Unternehmen, die Kraft- oder Brennstoffe verkaufen, müssen entsprechende Zertifikate erwerben. Bei außergewöhnlich hohen Energiepreisen kann die Einführung des ETS II auf das Jahr 2028 verschoben werden.

bb) Einführung eines Klima-Sozialfonds

Die VO (EU) 2023/955 bildet die Grundlage des europäischen Klima-Sozialfonds. Dabei handelt es sich um ein neues Instrument, mit dem jene Menschen und Unternehmen, die am stärksten von der Einführung des neuen Emissionshandelssystems für Gebäude und Straßenverkehr (EU-ETS II) betroffen sind, finanziell unterstützt werden. Der Fonds speist sich aus den Einnahmen des Zertifikatshandels. Die MS können damit Investitionen etwa in Energieeffizienz- oder Dekarbonisierungsmaßnahmen finanzieren, die Mittel aber auch zur direkten Einkommensunterstützung nutzen.

cc) Einbeziehung von Seeverkehrstätigkeiten in das EHS

Die Einbeziehung des Seeverkehrs in den EHS machte auch eine Änderung der VO (EU) 2015/757 über die Überwachung von Kohlendioxidemissionen aus dem Seeverkehr erforderlich. Nach der VO (EU) 2023/957⁸ müssen ab dem 1.1.2024 Schiffe, die EU-Häfen anlaufen oder verlassen und eine Bruttoraumzahl von mindestens 5.000 haben, Emissionszertifikate für ihre CO₂-Emissionen erwerben. Dies gilt unabhängig vom Flaggenstaat oder den Eigentumsverhältnissen. Die Überwachung und Berichterstattung umfassen ab 2024 auch Methan und Stickoxide, wobei diese ab 2026 in das EHS einbezogen werden. Unternehmen müssen bis zum 1.4.2024 für jedes Schiff einen Überwachungsplan bei der zuständigen Beh einreichen und jährlich bis zum

⁸ ABIL 2023/123, 55.

31. März einen verifizierten Emissionsbericht vorlegen. Bei Nichteinhaltung drohen Strafen von € 100,– pro Tonne ungedeckter CO₂-Äquivalent-Emissionen; auch Ausweisungsanordnungen sind möglich.

dd) EHS und Luftverkehr

Die RL 2023/958⁹ zur Änderung der RL 2003/87/EG in Bezug auf den Beitrag des Luftverkehrs zum gesamtwirtschaftlichen Emissionsreduktionsziel der Union legt die Gesamtmenge der Zertifikate und den Anteil der zu versteigernden Zertifikate im Luftverkehr fest. Die Zuteilung der Luftverkehrszertifikate für 2024 basiert auf den gemeldeten Emissionen des Jahres 2023, abzüglich eines linearen Reduktionsfaktors. Ab 2026 werden keine Zertifikate mehr kostenlos ausgegeben, dh die „Verschmutzungsrechte“ sind vollständig in Versteigerungen zu erwerben.

Der lineare Reduktionsfaktor wird – wie in Art 9 der geänderten EHS-RL vorgesehen – von 2,2% auf jährlich 4,2% erhöht. Die EK wird auf dieser Grundlage die Menge der Zertifikate für den Luftverkehr ab 2024 festlegen. Zudem wird das globale marktbasierte System für den Ausgleich und die Verringerung von Treibhausgasemissionen im internationalen Luftverkehr (CORSIA), das von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) vereinbart wurde, in das überarbeitete EU-EHS integriert. Dieses System wird auf internationale Flüge angewendet, die von einem Flughafen innerhalb des EWR starten oder dort ankommen.

ee) CO₂-Grenzausgleichsmechanismus

Der Grenzausgleichsmechanismus für CO₂, der sog Carbon Border Adjustment Mechanism (kurz „CBAM“), wurde mit der VO (EU) 2023/956¹⁰ eingeführt. Der CBAM verpflichtet EU-Importeure dazu, CO₂-Zertifikate für importierte Waren zu erwerben. Diese Zertifikate entsprechen dem CO₂-Preis, der angefallen wäre, wenn die Produktion in der EU nach Maßgabe des EHS erfolgt wäre. Der Anwendungsbereich umfasst zunächst Importe von besonders CO₂-intensiven Gütern wie Zement, Eisen und Stahl, Aluminium, Düngemittel, Elektrizität und Wasserstoff, die in den Anh I und II der VO aufgeführt sind, wobei eine schrittweise Ausweitung geplant ist.

Während der bis zum 31.12.2025 laufenden Übergangsfrist müssen Importeure die direkt oder indirekt durch ihre Importe verursachten THG-Emissionen melden, ohne dabei Zahlungen zu leisten oder Anpassungen vorzunehmen. Diese „Einschleifphase“ dient – neben der Möglichkeit, entsprechende Mechanismen zu testen und zu implementieren – auch der Datensammlung. Ab dem 1.1.2026 sind Importeure verpflichtet, jährlich über die in die EU eingeführten Warenmengen und die entsprechenden THG-Emissionen zu berichten und die Anzahl der CBAM-Zertifikate abzugeben, die den angegebenen

⁹ ABI L 2023/130, 115.

¹⁰ ABI L 2023/130, 52.

Emissionen entsprechen. Ausnahmen sind möglich, wenn nachgewiesen wird, dass für die importierten Waren bereits ein adäquater CO₂-Preis gezahlt wurde.

c) Abfallrecht

aa) Batterien-VO

Im Juli 2023 hat die Batterien-VO (EU) 2023/1542 die Batterien-RL 2008/98/EG abgelöst. Ziel der Batterien-VO ist es, den gesamten Lebenszyklus von Batterien zu regeln (von der Herstellung über die Nutzung bis hin zur Wiederverwendung und dem Recycling). Die VO gilt für alle Batteriearten, unabhängig von deren Form, Volumen, Gewicht, Gestaltung, stofflicher Zusammensetzung, Typ, chemischer Zusammensetzung, Verwendung oder Zweck.

- Die **Art 6 ff** legen die Nachhaltigkeits- und Sicherheitsanforderungen für Batterien fest. Batterien dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie diesen Anforderungen entsprechen. Elektrofahrzeugbatterien müssen bspw. eine Erklärung über ihren CO₂-Fußabdruck enthalten und bestimmte Recyclinganteile aufweisen. EK kann in einem delegierten Rechtsakt Mindestleistungsanforderungen für Allzweck-Gerätebatterien festlegen. Gerätebatterien müssen künftig durch den Endbenutzer selbst austauschbar sein.
- In den **Art 13 ff** werden die Kennzeichnungs- und Informationsanforderungen definiert. Batterien müssen einheitlich gekennzeichnet werden und Informationen über ihre Wiederaufladbarkeit, Kapazität, Alterungszustand und Lebensdauer enthalten.
- Die Art 15 ff regeln die Konformität von Batterien. Die Einhaltung der Anforderungen muss durch eine Konformitätserklärung und eine CE-Kennzeichnung auf den Batterien nachgewiesen werden. Zudem wird das Notifizierungsverfahren näher determiniert (Art 21 ff).
- In **Kap VI** (Art 38 ff) werden weitere Pflichten für die Wirtschaftsakteure festgelegt. Erzeuger müssen umfassende Kennzeichnungs-, Informations-, Prüf- und Überwachungspflichten erfüllen. Importeure müssen die importierten Batterien stichprobenartig prüfen. Händler müssen bei Zweifeln über die Konformität das Inverkehrbringen aussetzen. Zudem sind große Wirtschaftsakteure verpflichtet, ihre Lieferketten zu überprüfen, um Umwelt- und Sozialrisiken zu vermeiden (Art 47 ff).
- Die Bewirtschaftung von Altbatterien wird in Art 54 ff näher geregelt: MS haben ein Herstellerregister zu erstellen, in welchem sich die Hersteller registrieren müssen. Es bestehen Verpflichtungen zur getrennten Sammlung und es werden Sammelquoten festgelegt. Altbatterien dürfen nicht energetisch verwertet oder beseitigt werden, sondern müssen wiederverwendet oder umgenutzt werden. Die EK erlässt bis 2025 einen delegierten Rechtsakt zur Festlegung der Recyclingquoten.

4. Rechtsprechung

a) Abfallrecht

aa) EuGH 17.11.2022, C-238/21, Porr

Das vom LVwG Steiermark angeregte VorabE-Verfahren betraf die Verwendung von unkontaminiertem Aushubmaterial der höchsten Qualitätsklasse A1 zur Bodenrekultivierung durch Landwirte. Strittig war im Kern, ob das bei Bauarbeiten anfallende und bereits vor der Entnahme vermarktete Aushubmaterial weiterhin als Abfall iSv Art 3 Z 1 Abfallrahmen-RL 2008/98 zu qualifizieren ist oder als Nebenprodukt anzusehen ist bzw das Abfallende bereits eingetreten ist, obwohl das österr Recht auf das Erfüllen gewisser Formalvoraussetzungen und die unmittelbare Substitution abstellt.

Der GH betont zunächst, dass der Abfallbegriff aufgrund des Ziels, ein hohes Umweltschutzniveau zu erreichen, und iSd Vorsorge- und Vorbeugeprinzips weit auszulegen sei (Rn 34). Bei der Prüfung, ob Abfall iSd Abfallrahmen-RL vorliegt, seien sämtliche Umstände zu berücksichtigen (Rn 35), wobei gewisse Umstände Anhaltspunkte dafür geben können, dass sich jemand eines Stoffes entledigt hat, entledigen will oder entledigen muss. Ein wesentlicher Anhaltspunkt sei, ob der betreffende Stoff für den Besitzer noch einen Nutzen hat oder eher eine Last darstellt, da in diesem Fall die Gefahr besteht, dass sich der Besitzer des Stoffes in einer umweltschädlichen Weise entledigt (Rn 38). Umgekehrt gilt laut GH, dass die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit der Wiederverwendung die Wahrscheinlichkeit ebener erhöht und der Stoff schwerlich als „Last“ qualifiziert werden könnte (Rn 39). Aufgrund der frühzeitigen, zweckbezogenen Vermarktung des Aushubmaterials sprächen die Umstände nach dem GH gegen eine Entledigungsabsicht (Rn 49).

Ob das Aushubmaterial ein Nebenprodukt darstellt, sei anhand der in Art 5 Abs 1 Abfallrahmen-RL festgelegten Kriterien zu prüfen. Der EuGH hat zusammengefasst folgende zentrale Eckpunkte festgehalten:

- Eine (Zwischen-)Lagerung des Nebenprodukt-Materials vor seinem Einsatz schade nicht, solange die Lagerdauer auf den Zeitraum beschränkt bleibt, den das betreffende Unternehmen benötigt, um seine vertraglichen Pflichten zu erfüllen (Rn 53).
- Die Qualitätsklasse 1A des Aushubmaterials indiziert, dass eine Verwendung ohne weitere Verarbeitung, die über die normalen industriellen Verfahren hinausgeht, möglich ist (Rn 54).
- Der Aushub von Erdmaterial ist eine der ersten Tätigkeiten, die im „*Verfahren der Bauausführung als wirtschaftliche Tätigkeit [...] üblicherweise unternommen wird*“ (Rn 56).
- Das Erfordernis der „rechtmäßigen Verwendung“ verlangt, dass der Stoff „alle einschlägigen Produkt-, Umwelt- und Gesundheitsschutzanforderungen“ für die jeweilige Verwendung erfüllt und „*insgesamt nicht zu schädlichen Umwelt- oder Gesundheitsfolgen führt*“ (Rn 57).

Die Verwendung von unkontaminiertem Aushubmaterial der höchsten Qualitätsklasse für Rekultivierungsmaßnahmen steht im Einklang mit den Zielen der Abfallrahmen-RL, da es ua einen Beitrag zur Kreislaufwirtschaft leistet und der Abfallhierarchie entspricht (Rn 57 f). Insoweit scheint der GH davon auszugehen, dass im Ausgangsfall der Aushub als Nebenprodukt zu qualifizieren ist und mithin überhaupt keine Abfalleigenschaft vorliegt.

Ungeachtet dessen prüfte der EuGH alternativ, ob das Abfallende iSv Art 6 Abs 1 Abfallrahmen-RL eingetreten sein könnte, obwohl § 5 Abs 1 AWG für die unmittelbare Substitution das Erfüllen gewisser Formalkriterien (Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten) verlangt. Der GH stellt klar, dass das Ende der Abfalleigenschaft auch in einer Prüfung der Qualität und Schadstoff- bzw Verunreinigungsfreiheit liegen kann (als „Vorbereitung zur Wiederverwendung“; Rn 68), dessen positives Ergebnis als Verwertungsverfahren iSv Art 6 Abs 1 Abfallrahmen-RL gilt; ein davon abgetrenntes Verwertungsverfahren (iSv Substitution) wird aber nicht vorausgesetzt (Rn 66). Das Ende der Abfalleigenschaft von Formalvorgaben abhängig zu machen, die für den Umweltschutz irrelevant sind, widerspricht jedoch den Zielen der Abfallrahmen-RL und konterkariert ihre praktische Wirksamkeit, da dies die Anwendung der Abfallhierarchie und die Schaffung einer Kreislaufwirtschaft erschwert (Rn 74). Derartige Formalkriterien widersprechen daher der Abfallrahmen-RL. Im Ergebnis geht der EuGH davon aus, dass im gegenständlichen Sachverhalt jedenfalls die Abfalleigenschaft geendet hat, falls sie überhaupt jemals eingetreten ist.

b) Aarhus-Rechte

aa) EuGH 6.7.2023, C-212/21 P und C-223/21 P, *EIB gegen ClientEarth*

Die Europäische Investitionsbank (EIB) und die EK legten Rechtsmittel gegen eine E des EuG ein, wonach auch Akte der EIB Verwaltungsakte iSd EU-Aarhus-VO (VO 1367/2006) sein können. Dies bedeutet, dass UO im Wege eines Überprüfungsverfahrens (interne Überprüfung nach Art 10 Aarhus-VO) gegen diese Akte vorgehen können, wenn es sich dabei um Maßnahmen des Umweltrechts handelt. Im konkreten Fall ging es um eine finanzielle Förderung der EIB für das spanische Biomassekraftwerk Curtis.

Im Rechtsmittelverfahren argumentierten die Bf, dass die Anwendung der Aarhus-VO auf die EIB mit der primärrechtlichen Unabhängigkeitsgarantie der EIB im Bereich der Finanzgeschäfte nicht vereinbar sei und, dass die Unzulässigkeitserklärung des entsprechenden Vorbringens der Parteien durch das EuG rechtswidrig gewesen sei. Der EuGH bestätigte jedoch die Ansicht des EuG, dass sich die EIB in ihrem negativen Beschluss nur „vage und allgemein“ auf ihre Unabhängigkeit berufen habe (Rn 40 ff). Präzisierungen des Beschlusses im gerichtlichen Überprüfungsverfahren sind demnach nicht zu berücksichtigen. Eine amtswegige Prüfpflicht einer Primärrechtswidrigkeit bestehe zudem nicht (Rn 44).

Der EuGH stellte klar, dass das EuG im Rahmen der Zuständigkeitsprüfung auch bewerten müsse, ob es gem Art 271 lit c AEUV die Kompetenz besitze, in der Sache zu entscheiden. Art 271 lit c AEUV schränkt die Anfechtungsmöglichkeit von Beschlüssen des EIB-Verwaltungsrates stark ein; diese Begrenzung greife jedoch nicht bei Nichtigkeitsklagen gem Art 12 Aarhus-VO, die sich auf die Frage der Zulässigkeit des Antrags auf interne Überprüfung beschränken. Der EuGH scheint jedoch davon auszugehen, dass eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den EIB-Beschlüssen im Wege einer Nichtigkeitsklage durch Art 271 lit c AEUV ausgeschlossen würde (Rn 56). Kurzum: Art 271 lit c AEUV schützt EIB-Beschlüsse vor inhaltlichen Nichtigkeitsklagen, aber nicht vor der Pflicht zur Durchführung einer internen Überprüfung. Der EuGH bestätigte auch, dass die EIB bzw deren Verwaltungsrat bei der Ausführung ihrer Finanzierungstätigkeit als Einrichtung der EU und – mangels gesetzgeberischer oder gerichtlicher Befugnisausübung – auch als Beh iSd Art 2 Abs 1 lit a Aarhus-VO zu qualifizieren sei (Rn 71 ff).

Die von der EIB für Investitionsentscheidungen festgelegten umwelt- und klimaschutzbezogenen Vorgaben würden „*Maßnahmen des Umweltrechts*“ darstellen. Der Begriff Umweltrecht sei weit auszulegen und umfasse „*jeden Rechtsakt der Union [...], der unabhängig von seiner Rechtsgrundlage zur Verwirklichung der in Art. 191 Abs. 1 AEUV definierten Ziele dieser Politik beiträgt*“ (Rn 87). Im vorliegenden Fall müsse der Verwaltungsrat der EIB bei Entscheidungen über die Finanzierung auch das Vorliegen der vorgeschriebenen Umweltkriterien prüfen. Somit sei – neben den allgemein von der EIB definierten umwelt- und klimaschutzbezogenen Voraussetzungen – auch die Entscheidung hinsichtlich der Finanzierung des Projekts Curtis eine Maßnahme des Umweltrechts (Rn 90).

Dass mit der Prüfung der Übereinstimmung des Projekts Curtis mit den umwelt- und klimaschutzbezogenen Vorgaben für Finanzierungsentscheidungen noch kein Anspruch der Finanzierungswerberin entstanden ist, beeinträchtigt nicht die Qualifizierung dieses Beschlusses als „rechtsverbindlich“, der – da den Finanzierungswerber betreffend – auch die von Art 2 Abs 1 lit g Aarhus-VO geforderte Außenwirkung besitzt.

Die E könnte weitreichende Folgen haben: Der EuGH legt die Maßnahmen des Umweltrechts weit aus und bezieht damit auch Finanzierungsentscheidungen in das Aarhus-Regime ein, wenn umwelt- oder klimaschutzbezogene Aspekte geprüft werden. Dies könnte auch auf Förderentscheidungen für erneuerbare Energien übertragbar sein.

bb) EuGH 8.11.2022, C-873/19, Deutsche Umwelthilfe

In einem VW-Modell wurde eine Technologie zur Kontrolle und Reduzierung von NO_x-Emissionen eingebaut, welche durch eine Software ein- und ausgeschaltet wurde, sodass die Abgasreinigung nur ab 15 °C Außentemperatur (sog „Thermofenster“) und damit nicht dauerhaft erfolgte. Das für die Typgenehmigung zuständige Kraftfahrt-Bundesamt genehmigte diese Abschaltsoftware nach einem Update der zunächst als gegen Art 5 Abs 2 Typge-